



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Februar 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/67/L.25 und Add.1)]

67/18. Erziehung zur Demokratie

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie in *Bekräftigung* des Rechts eines jeden Menschen auf Bildung, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ sowie in anderen einschlägigen Übereinkünften verankert ist,

unter *Hinweis* auf den Aktionsplan für die zweite Phase (2010-2014) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung⁶,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II, Resolution 15/11.



selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht⁷,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸, in der die Mitgliedstaaten sich verpflichteten, keine Mühe zu scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken, und den Beschluss trafen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen, sich um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen Ländern zu bemühen und in allen Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken,

anerkennt, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört,

eingedenk der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹, des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie, der vom Internationalen Kongress über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde¹⁰, des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/113 A vom 10. Dezember 2004 verkündeten Weltprogramms für Menschenrechtsbildung und der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung¹¹,

mit Anerkennung verweisend auf die Einrichtung des Demokratiefonds der Vereinten Nationen und die von ihm unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Demokratieagenda der Vereinten Nationen sowie auf die operativen Tätigkeiten zur Unterstützung von Demokratisierungsprozessen, die vom System der Vereinten Nationen, namentlich von der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, durchgeführt werden,

in Anerkennung der Rolle internationaler, regionaler und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen bei der Unterstützung der Demokratie,

in der Erkenntnis, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die demokratischen Institutionen zu stärken, die Menschenrechte zu verwirklichen und alle internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, das menschliche Potenzial zu erschließen, die Armut zu lindern und die Völkerverständigung zu fördern,

1. *bekräftigt* den grundlegenden Zusammenhang zwischen demokratischer Regierungsführung, Frieden, Entwicklung und der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

2. *nimmt Kenntnis* von der Initiative „Bildung zuerst“, die der Generalsekretär am 26. September 2012 einleitete, insbesondere von ihrem dritten Schwerpunktbereich, der Förderung eines Weltbürgertums;

⁷ Resolution 60/1, Ziff. 135.

⁸ Resolution 55/2.

⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁰ A/CONF.157/PC/42/Add.6.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I, Resolution 16/1, Anlage.

3. *legt* dem Generalsekretär, den Einrichtungen der Vereinten Nationen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) sowie anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege der Bildung die Werte des Friedens, der Menschenrechte, der Demokratie, der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und der Gerechtigkeit zu fördern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Demokratieerziehung zusammen mit der staatsbürgerlichen Erziehung und der Menschenrechtserziehung in die nationalen Bildungsnormen zu integrieren und nationale und subnationale Programme, Lehrpläne sowie schulische und außerschulische Bildungsaktivitäten zu entwickeln und zu stärken, deren Ziel es ist, demokratische Werte, ein demokratisches Staatswesen und die Menschenrechte zu fördern und zu festigen, unter Berücksichtigung innovativer Ansätze und bewährter Verfahrensweisen auf diesem Gebiet, um die Ermächtigung der Staatsbürger und ihre Teilhabe am politischen Leben und an der Politikgestaltung auf allen Ebenen zu erleichtern;

5. *bittet* die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich den Demokratiefonds der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einschlägiges Fachwissen und angemessene Ressourcen für die Erarbeitung entsprechender Programme und Materialien für die Demokratieerziehung bereitzustellen;

6. *legt* den internationalen, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre bewährten Verfahrensweisen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, namentlich bei der staatsbürgerlichen Erziehung, untereinander und gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen auszutauschen;

7. *bittet* den Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Auffassungen der Regierungen, der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft sowie der sonstigen zuständigen Mandatsträger der Vereinten Nationen einzuholen, damit er in seinen nächsten Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Demokratieerziehung aufnehmen kann;

8. *beschließt*, die Frage der Erziehung zur Demokratie auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten“ weiter zu behandeln;

9. *bittet* die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erziehung zur Demokratie zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten:

43. Plenarsitzung
28. November 2012